

Betriebsanleitung für unvollständige Maschinen

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Das „Dilemma“ der fehlenden Betriebsanleitung bei unvollständigen Maschinen

von RA Klaus Dannecker, Voith GmbH

Pflicht oder Kür?

Die Maschinenrichtlinie fordert für unvollständige Maschinen eine Einbauerklärung und eine Montageanleitung. Mit deren Lieferung sind die formalen öffentlich rechtlichen Anforderungen erfüllt. Eine Betriebsanleitung wird dagegen nicht gefordert. Deren Fehlen kann deshalb durch die Marktüberwachungsbehörde nicht beanstandet werden.

Der Käufer benötigt die Betriebsanleitung aus verschiedenen Gründen und muss diese deshalb ggf. privatrechtlich einfordern. Der Hersteller ist allerdings gut beraten der unvollständigen Maschine von sich aus eine Betriebsanleitung beizufügen. Neben möglichen Produkthaftungsansprüchen ist nicht auszuschließen, dass der Käufer einen Sachmangel geltend macht, wenn die Betriebsanleitung fehlt.

Inhalt

<i>Das „Dilemma“ der fehlenden Betriebsanleitung bei unvollständigen Maschinen</i>	1
<i>Pflicht oder Kür?</i>	1
<i>Maschinenrichtlinie</i>	2
<i>MRL-Forderungen ausreichend?</i>	2
<i>Funktion der Betriebsanleitung</i>	3
<i>Risiken alle erkennbar?</i>	3
<i>Produkthaftung / Sachmangel?</i>	3
<i>Betriebsanleitung erstellen</i>	4
<i>Betriebsanleitung einfordern</i>	4

Maschinenrichtlinie

Die Rechtslage für das Inverkehrbringen von unvollständigen Maschinen im Sinne von Artikel 2 g) Maschinen-RL 2006/42/EG (nachfolgend „MRL“) hat sich durch das Inkrafttreten der neuen MRL am 29.12.2009 erheblich verändert.

Der Hersteller einer unvollständigen Maschine (nachfolgend „uM“) hat nun nicht mehr nur eine „Herstellereklärung“ im Sinne von Artikel 4 (2) Maschinen-RL 98/37/EG für sog. Teil- oder Einbau-, d.h. nicht selbständig funktionsfähigen oder verwendungsfertigen Maschinen auszustellen, in der

er den Verwender darauf hinweist, dass eine Inbetriebnahme solange untersagt ist, bis festgestellt wurde, dass die Maschine, in die diese Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der MRL entspricht.

Er hat nunmehr das in Artikel 5 (2), 13 MRL genannte Verfahren durchzuführen, d.h.

- die speziellen technischen Unterlagen gem. Anhang VII Teil B MRL zu erstellen
- die Montageanleitung gem. Anhang VI MRL zu erstellen und
- eine Einbauerklärung gem. Anhang II B MRL auszustellen

Montageanleitung und Einbauerklärung sind dem Hersteller der (vollständigen) Maschine, in die die uM eingebaut wird, zur Verfügung zu stellen. Von der MRL nicht gefordert wird die Ausstellung einer Betriebsanleitung, wie sie in Artikel 5 (1) c der MRL für vollständige Maschinen gefordert wird.

MRL-Forderungen ausreichend?

Es fragt sich somit, ob a) der Hersteller der (vollständigen) Maschine mit der Montageanleitung bzw. Einbauerklärung sämtliche für den sicheren Betrieb der uM relevanten Informationen erhält und ob b) der Hersteller der

uM mit der Erstellung dieser Unterlagen sämtliche Verkehrspflichten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der uM erfüllt hat.

Schaut man sich den Schutzzweck des Anhang VI MRL genauer an, so bestehen hieran berechnete Zweifel.

Nach dieser Vorschrift ist in der Montageanleitung für eine uM lediglich anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die uM ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann.

Funktion der Betriebsanleitung

Die „Funktionen“ der Betriebsanleitung gehen jedoch über diesen Zusammenbauhinweis deutlich hinaus. Eine Betriebsanleitung dient darüber hinaus nämlich auch:

- der funktionalen Beschreibung des Liefergegenstandes

o Die uM soll so beschrieben werden, dass alle funktionalen Zusammenhänge und Abhängigkeiten ausreichend - und auf den Benutzer

(Zielgruppe) zugeschnitten - erklärt werden

- der sicherheitsgerichteten Beschreibung des Liefergegenstandes

o Alle vom Hersteller der uM vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen müssen ausführlich erklärt werden, um den Benutzer die Möglichkeit zu geben, ohne Gefahren an und mit der uM zu arbeiten

- dem Schutz der Benutzer vor Restgefahren

o Alle Gefährdungen, die an der uM auftreten können, müssen vom Hersteller in der Risikobeurteilung nach Anhang VII B MRL ermittelt worden sein. Demgemäß muss er auch vor den verbleibenden Restgefahren, die – da die uM noch nicht vollständig „sicher“ ist (vgl. Artikel 2 g) MRL: „fast eine Maschine“) – bestehen, warnen.

Risiken alle erkennbar?

Die Einbauerklärung nach Anhang II B MRL dagegen erhält zwar im Gegensatz zur alten Herstellererklärung jetzt

auch sicherheitstechnische Angaben. Hersteller von uM müssen aber nur angeben, welche der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen – nach ihrer Wahl – erfüllt wurden. Die Einbauerklärung enthält damit aber nicht die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die vom Hersteller der uM nicht eingehalten sind.

Damit wird ersichtlich, dass der Hersteller der (vollständigen) Maschine mit den von der MRL öffentlich-rechtlich geforderten Dokumenten nicht vollumfänglich über bestehende (weitere) Risiken im Zusammenhang mit deren Benutzung informiert wird. Diese Aufgabe hätte, wie erwähnt, eine Betriebsanleitung zu erfüllen.

Produkthaftung / Sachmangel?

Aber auch, wenn es öffentlich rechtlich nicht gefordert ist, ist dem Hersteller der uM die Erstellung der Betriebsanleitung und deren Aushändigung an den Hersteller der (vollständigen) Maschine dringend angeraten.

Ein Hersteller einer uM, der bei deren Inverkehrbringen die o.g. Hinweise nicht oder nicht ausreichend abgibt,

setzt sich im Schadensfalle produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen aus (Stichwort: Instruktionsfehler), vgl. die entsprechenden Ausführungen zum Thema „Produkthaftung“¹.

Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass der Hersteller der uM, der eine solche an seinen Kunden ohne Betriebsanleitung verkauft, wegen eines Sachmangels nach kaufrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird.

Zwar ist im Gesetzestext des BGB zum Kaufrecht, d.h. in § 434 (2) BGB nur bestimmt, dass „ein Sachmangel bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vorliegt, wenn die **Montageanleitung** mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.“

Führt allerdings eine fehlende oder unzureichende Betriebsanleitung zu einer Fehlfunktion der ansonsten einwandfreien uM oder beeinträchtigt dessen Gebrauchstauglichkeit, dann stellt auch eine fehlende oder unzureichende Betriebsanleitung einen Sachmangel dar.

So führt z.B. das OLG München in seiner Entscheidung vom 09.03.2006 aus:

„Eine unzureichende Bedienungsanleitung kann keinesfalls nur im Falle des § 434 (2) Satz 2 BGB (Montageanleitung) einen Mangel der Kaufsache darstellen. Wenn die sinnvolle Verwendung eines Kaufgegenstandes eine verständliche Bedienungsanleitung voraussetzt, dann ist jedenfalls das völlige Fehlen einer solchen Bedienungsanleitung ein Mangel der Kaufsache (...). Wenn eine Bedienungsanleitung zwar vorhanden ist, aber wegen erheblicher Lücken ihrem Zweck nicht genügt, dann kann hier nichts anderes gelten.“

Betriebsanleitung erstellen

Der Hersteller einer uM ist folglich gut beraten, neben Montageanleitung und Einbauerklärung eine Betriebsanleitung für die uM zu erstellen. Für diese gelten die Anforderungen der Ziffer 1.7.4 des Anhang I der MRL zwar nicht (da keine Maschine).

Um die produkthaftungsrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Instruktion des Verwenders der uM zu erfüllen, spricht jedoch nichts dagegen, Ziffer 1.7.4 entsprechend anzuwenden, um sich im Schadensfalle entlasten zu können.

Betriebsanleitung einfordern

Der Käufer einer uM wiederum ist gut beraten, auf die Erstellung und Aushändigung einer Betriebsanleitung hinzuwirken, da er

- als Hersteller der Gesamtmaschine die Betriebsanleitung für diese Maschine erstellen und in diesem Zusammenhang auf die Betriebsanleitung der unvollständigen Maschine zurückgreifen muss;
- als Arbeitgeber bei einer selbst durchgeführten Umbaumaßnahme unter Einbeziehung der zugekauften unvollständigen Maschine die Aufgabe hat, im Rahmen seiner Fürsorgepflicht aus Arbeitsschutzgesichtspunkten seine Mitarbeiter vor Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung der uM zu bewahren.

Privatrechtliche Vereinbarungen über den Liefergegenstand „Betriebsanleitung“ sind somit beim Vertrieb wie auch beim Einkauf einer unvollständigen Maschine dringend zu empfehlen.

¹<http://www.maschinenrichtlinie.de/maschinenrichtlinie/produkthaftung.html>